

Beschluß-Nr. 49/05/97

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt auf Grundlage der Sächs. GemO § 73 die Entgeltordnung zur Nutzung von Einrichtungen der Stadtverwaltung Zittau.

Zittau, den 28.05.1997

Kloß

Oberbürgermeister (Siegel)

Entgeltordnung zur Nutzung von Einrichtungen der Stadtverwaltung Zittau

§ 1 - Entgeltspflicht

- (1) Die Stadt Zittau erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb von Einrichtungen entstehenden Kosten Entgelte.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet sind alle Personen, die diese Einrichtungen während der offiziellen Öffnungszeiten nutzen.
- (3) Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet können auch Nutzer und Nutzergruppen sein, die die Leistungen der Einrichtungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. Sich evtl. notwendig machende gesonderte Entgelte können in Einzelfällen mit den entsprechenden Ämtern vertraglich vereinbart werden.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Nutzung der Einrichtungen. Das Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.

§ 2 - Entgelte für Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen in den Einrichtungen können entsprechend der Kalkulation veränderte Entgelte erhoben werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 28.05.1997

K l o ß

Oberbürgermeister (Siegel)